

Im praktischen Datenschutz besteht Handlungsbedarf

Die Ergebnisse der Curacon Datenschutzstudie 2022 unterstreichen, wie zentral Kompetenzen im Bereich IT-Sicherheit und ein gutes Verständnis für digitalisierte Prozesse und digitale Themen für Datenschutz sind. Hier herrscht – neben den ohnehin begrenzten personellen und zeitlichen Ressourcen – vielfach noch Verbesserungsbedarf.

Text: Johannes Mönter

Rund 98 Prozent der befragten Einrichtungen kommen der formalen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) nach. Im Vergleich zu den Befragungsergebnissen aus der Datenschutzstudie 2018 schlägt das Pendel deutlich in Richtung externer Fachkräfte aus. Wurde seinerzeit noch angegeben, dass bis zu 82 Prozent der DSB intern bestellt wurden, so werden aktuell bereits 42 Prozent der DSB durch externe Fachkräfte gestellt. Eine Ursache liegt vermutlich in der gestiegenen Komplexität der Tätigkeiten sowie den Anforderungen an die datenschutzkonforme Gestaltung zunehmend digitaler Prozesse. Ebenso zeigt sich, dass die Digitalisierung ein verstärktes Verständnis für Applikationen (77 Prozent) und digitale Themen (75 Prozent) sowie verstärkte Kompetenzen im Bereich der IT-Sicherheit (80 Prozent) als Anforderung an Datenschutzbeauftragte definiert.

Lediglich 34 Prozent der DSB verfügen über ein definiertes Stundenkontingent zur Erfüllung Ihrer Aufgaben. Etwa die Hälfte der befragten Datenschutzbeauftragten gibt zudem an, dass die gestiegenen Anforderungen nicht zu einer Erhöhung der verfügbaren Zeit geführt haben. Verantwortliche Stellen sind daher gut beraten zu prüfen, inwiefern hier Anpassungen erfolgen sollten, um den nachweislich gestiegenen Anforderungen begegnen zu können.

Die Ergebnisse zeigen, dass Begehungen zur Analyse von Datenschutzrisiken von einem Drittel der Einrichtungen regelmäßig sowie von einem weiteren Drittel unregelmäßig durchgeführt werden. Diese Werte sind nahezu identisch mit den Befragungsergebnissen aus 2018, sodass davon ausgegangen werden darf, dass Begehungen ein angemessenes Instrument zur Identifikation von Datenschutzrisiken darstellen.

85 Prozent der Befragten geben an, dass bereits vor Corona eLearning eingesetzt wurde. Bezogen auf die Inhalte dieser Schulungen werden die gesetzlichen Grundlagen (90 Prozent), der Umgang mit der beruflichen Schweigepflicht (88 Prozent) und mit Datenpannen (77 Prozent) sowie Praxisbeispiele aus dem Alltag (76 Prozent) genannt.

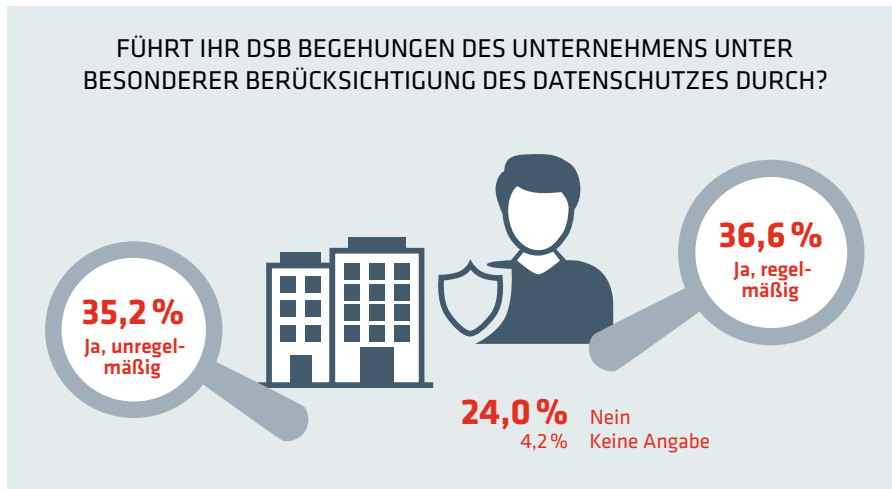
Rund 70 Prozent geben an, dass ein Prozess etabliert ist, um die erforderlichen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung zu prüfen.

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird von 77 Prozent der befragten Einrichtungen geführt. Hier zeigt sich eine Verbesserung im Verhältnis zu 2018, als lediglich 59 Prozent der Einrichtungen angegeben hatten, ein solches zu führen. Es wird jedoch deutlich, dass etwa ein Viertel der befragten Einrichtungen das geforderte Verzeichnis nicht führt, sodass eine gesetzlich geforderte Pflicht nicht erfüllt wird. Dieser Sachverhalt ist als kritisch zu bewerten, da – bezogen auf die gesetzliche Ausnahme zur Führung eines Verzeichnisses – in Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft regelmäßig davon ausgegangen werden muss, dass ein solches aufgrund der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in der überwiegenden Anzahl der Verarbeitungstätigkeiten zu führen ist.

Die Befragung zeigt, dass 81 Prozent der Einrichtungen einen Prozess implementiert haben, der den ordnungsgemäßen Umgang mit Datenschutzverletzun-

STUDIENKONZEPT

An der Studie, die mit Hilfe einer Online-Umfrage von Anfang September bis Mitte November 2021 durchgeführt wurde, beteiligten sich insgesamt 71 Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft aus ganz Deutschland. Die Stichprobe setzt sich aus einem großen Anteil freigemeinnütziger Einrichtungen aus der Gesundheitswirtschaft zusammen. Öffentliche und private Träger bleiben in der Studie unterrepräsentiert, was entsprechend bei der Interpretation der Befragungsergebnisse berücksichtigt wurde. Ebenso lassen die Ergebnisse darauf schließen, dass hauptsächlich das Katholische Datenschutzgesetz zur Anwendung gebracht wird. Große Einrichtungen mit mehr als 600 Beschäftigten waren etwas häufiger vertreten als Einrichtungen mit bis zu 599 Beschäftigten.



Begehungen zur Analyse von Datenschutz-Risiken werden von einem Drittel der Einrichtungen regelmäßig sowie von einem weiteren Drittel unregelmäßig von Datenschutzbeauftragten (DSB) durchgeführt, so die Ergebnisse der Studie.

gen gewährleistet, was als positiv zu bewerten ist.

Gefragt nach den Begleitumständen, die die Umsetzung von Datenschutzmaßnahmen erschwert haben, gaben etwa 60 Prozent der Teilnehmenden an, dass nicht ausreichend Ressourcen zur Verfügung stünden, um den Anforderungen aus dem Datenschutz begegnen zu können.

Zudem haben 45 Prozent der Teilnehmenden angegeben, dass eine Verschärfung des Datenschutzes seit 2018 eingetreten sei. Ursächlich seien insbesondere umfangreichere Informationspflichten. Hinzu kommt, dass die Durchführung der erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen einen erheblichen Aufwand darstelle, dem u.a. im Rahmen der knappen zeitlichen, wie personellen Ressourcen nicht begegnet werden könne. Lediglich 30 Prozent der Teilnehmenden geben an, dass die Bearbeitung unberechtigter Betroffenenanfragen zu einer Verschärfung des Datenschutzes geführt habe.

Etwa 55 Prozent der befragten Einrichtungen geben an, dass jährlich ein bis fünf Datenschutzvorfälle intern gemeldet werden. Ungefähr die Hälfte der internen Meldungen erfüllt die Kriterien zur Weitergabe an die zuständige Datenschutzaufsicht. Diese Selektion lässt vermuten, dass einfache Fälle intern geregelt werden können.

Die Frage, ob seit 2018 Kontrollen durch die zuständige Aufsicht durchgeführt wurden, verneinen 82 Prozent der Einrichtungen. Dieser Umstand mag der Tatsache geschuldet sein, dass die Aufsichtsbehörden ihre Strukturen auf- bzw. ausbauen mussten, um regelhafte Kontrollen durchführen zu können. Obwohl in Einzelfällen eine praxisferne und bürokratische Zusammenarbeit moniert wird, machen rund 47 Prozent der befragten Einrichtungen eine positive Erfahrung mit den Aufsichten. Durchgehend lässt sich jedoch der Wunsch nach einem verstärkten Erfahrungsaustausch aus den Rückmeldungen der Teilnehmenden ableiten.

Die größten Hürden im Bereich Datenschutz und Digitalisierung

Auf die Frage nach den größten Hürden in Bezug auf die Anforderungen der Digitalisierung werden die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung (41 Prozent), die Akzeptanz unter den Beschäftigten für Vorgaben der datenschutzrechtlichen Prüfung (34 Prozent) sowie die Akzeptanz der Patient:innen, Klient:innen und Ratsuchenden für die Vorgaben datenschutzrechtlicher Prüfungen (24 Prozent) genannt.

85 Prozent der Befragten geben an, dass weiterhin das Fax als Kommunikationsmittel genutzt wird. Die Ursachen sind vermutlich vielfältig.

Das Pandemiegeschehen und die daraus resultierende Digitalisierungsdynamik hat für 33 Prozent der Teilnehmenden keinen Einfluss auf das Vertrauen in den Datenschutz.

Die Befragungsergebnisse verdeutlichen, dass die Anforderungen an die personellen und zeitlichen Ressourcen mit zunehmender Digitalisierung nicht mehr auskömmlich erscheinen. Deutlich wird dies u.a. dadurch, dass die Durchführung erforderlicher Datenschutz-Folgenabschätzungen eine große Hürde darstellt. Um ein wirksames Datenschutzmanagementsystem etablieren zu können, scheint es erforderlich zu sein, dass Verantwortliche die Ressourcen an die gestiegenen Anforderungen angleichen bzw. sich diesen annähern.

Die sichtbare Diskrepanz zwischen tatsächlichen und gemeldeten Datenschutzvorfällen lässt zudem erkennen, dass weiterhin ein Schwerpunkt in der zielgruppengerechten Schulung und Sensibilisierung der Beschäftigten erfolgen sollte und auch im Bereich des Datenschutzes das interne Kontroll- und Meldesystem aus- bzw. aufgebaut werden muss. Dieser Umstand wird noch bestärkt durch die Tatsache, dass vermehrt mit Kontrollen und Prüfungen durch die Aufsichten zu rechnen ist, die in diesem Zusammenhang auch die Datenschutzorganisation betrachten.

Um dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch in einer globalen Informationsgesellschaft Geltung zu verleihen, sind sowohl Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden, aber auch Verantwortliche in der Pflicht, sich diesem dynamischen Prozess zu stellen.

MEHR ZUM THEMA

Info: www.curacon.de

Johannes Mönter,
 Manager im Beratungsfeld
 Datenschutz, Curacon
 GmbH, Wirtschaftsprüfung
 und Beratung

